

Abg. Junghanns: Ich habe die Zahl der Nebner über das Fortbestehen oder Aufhören der Lotterie nicht vermehren wollen, und beschränke mich daher darauf, zu erklären, daß ich den von dem geehrten Abg. Hartenstein ausgesprochenen Ansichten vollkommen beitrete. Sehr wünschenswerth würde es gewesen sein, wenn der Referent der 3. Deputation des vorigen Landtags wegen dieser Angelegenheit erst an den geeigneten Ort sich gewendet hätte, denn sicherlich würde der Antrag auf Verminderung der Regiekosten unterblieben sein, weil er erfahren haben würde, daß in dem enormen Aufwande sich unter anderm der Verlust an liegen gebliebenen Loosen, welcher sich einmal bis zu 50,000 Thlr. belaufen hat, befindet, daß die Kosten des Druckes und des Papiers auf die niedrigsten Sätze gebracht worden sind, daß die Stadt Dresden jährlich 960 Thlr. aus der gemeinschaftlichen Lotteriekasse erhält, und daß kein einziger Hauptcollecteur durch die Provision 3000 bis 4000 Thlr. verdient. Sie erhalten nämlich 3 vom Hundert Provision und 9 Pfennige vom Gewinnthaler, wovon sie dem Untercollecteur 2 vom Hundert und 6 Pfennige geben müssen, 3 Pfennige gehen für Unkosten auf, so daß ihnen nur 1 vom Hundert übrig bleibt, welches auf das Loos 15 Gr. beträgt, wenn sie keinen Verlust durch den bedeutenden Credit haben, den sie geben müssen. Da es nun Grundsatz der Direction ist, nicht mehr als 3500 Loose einem Hauptcollecteur anzuvertrauen, und sie nur einen solchen hat, so bringt es folglich nur ein einziger auf 2400 Thlr., wenn er keine Verluste hat. Die Mehrzahl haben nur 1000 bis 1500 Loose, und verdienen daher nur 700—1000 Thlr. Gewiß ein sehr bescheidener Gewinn, welchen zu schmälern nicht rathsam sein dürfte, da es sehr wichtig ist, solide Leute zu Hauptcollecteurs zu haben. Ich erlaube mir nun noch, einige Bemerkungen zu L. b. des Berichts zu machen, wo angeführt wird, daß das höchste Decret sage, es fänden keine Gratificationen bei uns statt. Dies sagt aber das Decret nicht, sondern „wie solche bei der Landeslotterie nicht stattfinden,“ denn es werden allerdings Gratificationen gewährt, und zwar $\frac{1}{3}$ vom Hundert für 400 bis 800 Loose und ein halbes Procent für 800 Loose und darüber. Der Bericht sagt zu L. c., daß der im höchsten Decrete angeführte Grund nach Rücknahme der Concessionen zu auswärtigen Lotterien von selbst hinwegfalle. Das höchste Decret sagt dies aber keineswegs, sondern bemerkt nur beiläufig, daß es während des gleichzeitigen Vertriebs ausländischer Lotterien in Sachsen durchaus nicht rathsam gewesen wäre, die Collecteurs der Landeslotterie planmäßig geringer zu stellen, als die der auswärtigen Lotterien, und fügt ausdrücklich hinzu, daß auch mindestens vor der Hand der geeignete Zeitpunkt zu Herabsetzung der Collectionsgebühren aus folgenden Gründen noch nicht gekommen sein dürfte.

Referent Abg. D. Schröder: Die Deputation hat die betreffende Stelle des Decrets nicht anders verstehen können, es heißt: „er ist aber in der Wirklichkeit sogar geringer, als bei der Mehrzahl der letztern, weil bei dieser nicht selten außer den planmäßigen Gebühren der Collecteurs noch besondere Gratificationen ertheilt werden, wie solche bei der Landeslotterie nicht stattfinden.“ Hieraus hat die Deputation nichts anders entneh-

men können, als daß dergleichen Gratificationen nicht stattfinden.

Abg. Eisenstuck: Eine Thatsache muß ich berichtigen, die der Abg. Junghanns erwähnt hat, die sich aber ganz anders verhält. Es wurde gesagt, daß die Stadt Dresden aus der Lotteriekasse jährlich 960 Thlr. erhalte. Glücklicherweise kann ich versichern, daß dieser Zufluß aus dieser unsaubern Quelle Dresden nicht mehr zukommt, sondern im Wege des Vertrages mit der Staatsregierung Dresden in dieser Beziehung, was an den Kaiser Vespasian erinnert, sich vereinigt hat.

Abg. Rour: Ich halte dafür, daß es zu beklagen ist, daß ein so großer Regieaufwand bei der Lotterie nöthig ist. Es ist schade um die Zeit, welche viele Leute darauf verwenden, es ist schade um das Papier, auf welches etwas Besseres gedruckt werden könnte, es ist schade um die Druckkosten; allein ich bin nicht der Meinung, daß man die Regie, welche das Mittel zum Zweck ist, beschränken könne. Es ist eine Verwaltungsmaßregel. So lange die Lotterie besteht, würde der Staatsregierung überlassen sein, wie viel Regieaufwand bezogen werden könne und solle.

Der hierauf gestellten Frage des Präsidenten: Ist die Kammer einverstanden, daß der geeignete Zeitpunkt zur Herabsetzung der Lotteriegeldern noch nicht gekommen sei? folgt allgemeine Zustimmung.

Hierauf verliest Referent D. Schröder aus dem Deputationsbericht ferner, wie folgt:

Weil hiernächst bei der Berathung über den Eisenstuck'schen Antrag in der zweiten Kammer erwähnt worden, daß die Stadt Leipzig einen Antheil des Ueberschusses von der Landeslotterie erhalte, so hat die hohe Staatsregierung hierüber bemerkt: „daß die dormalige Landeslotterie aus der frühern Dresdner, welche zum Besten der Straf- und Versorganstalten gespielt worden, und der Leipziger, welche zum Vortheile des dasigen Kriegsschulden-Tilgungsfonds errichtet gewesen, zusammengesetzt sei, und daß daher der Stadt Leipzig ein verhältnißmäßiger Antheil am Ertrage der Landeslotterie gewährt werden müsse. Dieser Antheil sei anfangs auf 45 pro C., nachher auf 40 pro C., jetzt aber auf 33 pro C. für die Stadt Leipzig festgesetzt worden, und glaubt die Regierung auf diese Weise den höchstmöglichen Vortheil der Staatskasse erlangt zu haben.“

Die Deputation war, mit Ausschluß eines Mitgliedes derselben, anfangs zweifelhaft, ob überhaupt der Stadt Leipzig irgend ein Antheil an dem Ertrage der Landeslotterie mit Recht überlassen werden könne, indem es schien, als ob die zu Errichtung der dortigen Lotterie von der Regierung ertheilte Concession kein jus quaesitum zu begründen im Stande gewesen und daher von der Staatsregierung nur widerrufen zu werden brauche, um dem Staate den alleinigen Genuß des Einkommens der Lotterie zu verschaffen, allein von Seiten der Regierung ist der Deputation mitgetheilt worden, daß früher und namentlich bis zum Jahre 1824 die Verhältnisse allerdings so, wie diesseits vorausgesetzt worden, gewesen wären, und die Concession zu Haltung einer Lotterie der Stadt Leipzig lediglich in der Absicht und zu dem Zwecke, den Erlös zu Tilgung der Kriegsschulden zu verwenden, ertheilt worden sei, daß aber im Jahre 1824, als der bis dahin in Leipzig erhobene, und nicht nur für die dasigen Einwohner, sondern für alle andere nach Leipzig kommende Personen höchst drückende Thorgroschen in Wegfall gekommen, die Stadt Leipzig aber das dadurch bis dahin erlangte, nicht unan-